

48. Erwirbt ein Schiffseigentümer, der sein Schiff einem anderen für eine Ladung verfrachtet hat, aus einem zwischen diesem und dem Absender des Ladungsguts geschlossenen Beladungsvertrag eigene Rechte gegen den letzteren, für den Fall, daß bei der vom Absender ausgeführten Beladung das Schiff beschädigt wird?

BGB. § 328.

I. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1927 i. S. R. (Rl.) w.
U. Th. Gewerkschaft S. u. Kranführer J. (Bekl.). I 230/27.

I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger hatte als Eigentümer des Schiffes „Albatros“ im Juli 1925 mit einer holländischen Gesellschaft „Vulcaan“ einen Vertrag über Verfrachtung einer Ladung Kohlen abgeschlossen. Die Erstbeklagte nahm unter Benutzung eines ihrer Kräne die Beladung

vor. Dabei wurde durch Verschulden des Kranführers J. das Schiff beschädigt. Der Kläger verlangte von der Gewerkschaft und dem Kranführer Schadenersatz. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage gegen die Gewerkschaft ab. Im zweiten Rechtszug hatte der Kläger auch geltend gemacht, die Gewerkschaft habe sich im Vertrag mit dem „Vulcaan“ diesem gegenüber zu seinen, des Klägers, Gunsten verpflichtet, die Beladung mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen, und hafte daraus auch ihm, dem Kläger, nach § 278 BGB. unmittelbar für das Verschulden ihres Kranführers bei Erfüllung dieser Vertragschuld.

Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei einem Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern auf Binnengewässern entstehen an und für sich keine vertraglichen Beziehungen zwischen demjenigen, der für Rechnung des Absenders das Frachtgut auf oder in das Schiff liefert, und dem Frachtführer. Der die Beladung Ausführende haftet daher für schuldhaftes Verhalten der von ihm dazu bestellten Personen nicht gemäß § 278, sondern gemäß § 831 BGB. Bei Verletzung der allgemeinen Aufsichtspflicht kommt auch eine Haftung nach § 823 BGB. in Frage. Das Berufungsgericht ist von den gleichen Gesichtspunkten ausgegangen. Könnte sich allerdings der Kläger, wie er glaubt, darauf berufen, daß ihm bei dem Vertrag, den die Gewerkschaft mit ihrem Auftraggeber über die Übernahme der Beladung abgeschlossen hat, ein eigenes Recht auf ordnungsmäßige Beladung seines Fahrzeugs zugestanden worden sei, so wären damit die Voraussetzungen für eine Haftung dieser Beklagten nach § 278 BGB. gegeben. Der Berufungsrichter hat dies jedoch ohne Rechtsirrtum verneint. Er hat geprüft, ob nach den Umständen des Falles, insbesondere dem Zwecke des Vertrags, dem Kläger selbst ein Recht auf sorgfältige Ausführung der Beladung habe erwachsen sollen, und kommt zur Verneinung dieser Frage, weil es sich nicht um einen Vertrag handle, der unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Verkehrs als im Interesse des Klägers und aus Fürsorge für ihn geschlossen zu betrachten sei. Die Revision rügt, der Vorderrichter habe unter Verletzung von § 157 BGB. und entgegen den in RGZ. Bd. 98 S. 210 niedergelegten Rechtsgrundsätzen dem Umstande nicht genügend Rechnung getragen, daß nach Lage der Dinge der

Beladungsvertrag nicht anders als durch Inanspruchnahme des Schiffes des Klägers habe ausgeführt werden können. Diese Rüge ist jedoch unbegründet.

Im wesentlichen beruht die Entscheidung darüber, ob ein Dritter aus einem Vertrag selbständige Rechte erworben hat, auf tatsächlichen Erwägungen (RGZ. Bd. 87 S. 292, Bd. 98 S. 210). Insofern unterliegt die Würdigung, welche die Willenserklärungen der am Beladungsvertrag Beteiligten durch den Berufsungsrichter gefunden haben, nicht der Nachprüfung in diesem Rechtszug. Es läßt sich auch nicht ersehen, daß das Berufsungsgericht bei der Beurteilung der Willenserklärungen Auslegungsgrundsätze verletzt hätte. Auszugehen ist davon, daß die Gewerkschaft ihrem Auftraggeber gegenüber zu sorgfältiger Ausführung des Beladungsvertrags verbunden war. Die Entscheidung des streitigen Punktes hängt daher nach § 328 Abs. 2, § 157 BGB. davon ab, ob die Parteien des Beladungsvertrags nach seinem Zweck, wie er sich aus den Begleitumständen und der allgemeinen Verkehrsauffassung ergibt, eine Abrede des vom Kläger behaupteten Inhalts getroffen haben würden, wenn sie diesen Punkt geregelt hätten (RGZ. Bd. 98 S. 213; JW. 1915 S. 916 Nr. 4; WarnRspr. 1915 Nr. 203). Da dem Kläger der allgemeine Rechtsschutz, wie ihn die §§ 823, 831 BGB. gewähren, bei einer Schädigung durch die Beladung auf jeden Fall zugute kommt, so kann es sich nur darum handeln, ob nach dem beim Abschluß des Beladungsvertrags verfolgten Zweck anzunehmen ist, daß die Vertragsschließenden dem Kläger über die Berechtigung aus § 831 BGB. hinaus die günstigere Rechtsstellung gemäß § 278 BGB. zugestanden hätten. Voraussetzung dafür wäre jedoch, daß für die Vertragsschließenden irgendeine Veranlassung bestanden hätte, das Interesse des Klägers in dieser Richtung wahrzunehmen. Dafür läßt sich aber weder aus den Umständen des Falles, noch aus der allgemeinen Verkehrsauffassung etwas entnehmen.

In dieser Stellungnahme liegt keine Abweichung von den in früheren Entscheidungen (zu vergl. außer den angeführten auch noch RGZ. Bd. 87 S. 64, Bd. 91 S. 24; WarnRspr. 1919 Nr. 14) ausgesprochenen Grundsätzen. Insbesondere lag der Fall in RGZ. Bd. 98 S. 210 anders. Dort war der Geschädigte, der im Auftrag der einen Vertragspartei tätig wurde und sich an der von der Gegenseite gestellten Maschine verletzte, der militärische Untergebene

seines Auftraggebers. Daraus folgte eine gewisse Gebundenheit des Beauftragten zur Ausführung des Auftrags und eine damit verbundene Fürsorgepflicht des Auftraggebers. Solche Gesichtspunkte, die dort möglichenfalls zur Annahme eines Vertrags zugunsten des Beauftragten führen konnten, fehlen im vorliegenden Fall; hier stehen sich die Beteiligten im freien Wirtschaftsleben gegenüber. Wenn daher das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, es handle sich hier nicht um ein Geschäft, bei dessen Abschluß die Beteiligten irgendwie das Interesse des Klägers im Auge gehabt hätten, und wenn es daraus ableitet, daß die Vertragsparteien nicht die Absicht gehabt hätten, dem Kläger eine gegenüber der gesetzlichen Regelung günstigere Rechtsstellung zu gewähren, so ist es damit weder von anerkannten Rechtsgrundsätzen abgewichen, noch hat es erhebliche Begleitumstände außer Betracht gelassen. . . .